



## Begründung

### Vorstellung der Gesellschaft – Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung kultureller Zwecke innerhalb des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:

- Oper, Operette, Musical, Bühnentanz, Schauspiel in Zusammenarbeit mit den Theatern im Kulturraum,
- Konzerte,
- Bildung und Nachwuchsförderung im Bereich der Darstellenden Kunst und der Musik, Kirchenmusik im Kulturraum,
- die Zusammenarbeit mit im Kulturraum ansässigen Chören, Vereinen und Kulturgruppen,
- die kulturelle Umrahmung von Veranstaltungen.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Unterhaltung eines Theaters einschließlich eines eigenen Orchesters - dieses Orchester trägt den Namen „Neue Lausitzer Philharmonie“,
- der Betrieb einer Bühne als Mehrspartentheater an den Standorten Zittau und Görlitz mit Abstechertätigkeit überwiegend im östlichen Bereich des Freistaates Sachsen, in den angrenzenden Gebieten der Republik Polen und der Tschechischen Republik und darüber hinaus.

### Organigramm der Beteiligungen:



Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind.

In den Aufsichtsrat werden entsandt:

- vier durch den Kreistag zu bestimmende Vertreter des Landkreises,
- zwei durch die Stadt Görlitz zu bestimmende Vertreter der Stadt Görlitz,
- ein durch die Stadt Zittau zu bestimmender Vertreter der Stadt Zittau.

Wenn ein kommunaler Gesellschafter mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet, dann ist auch der Oberbürgermeister bzw. Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Stadtrat bzw. Kreistag zu bestimmen.

Als Bedienstete der Verwaltung wird Frau Kristin Miedek als Mitglied des Aufsichtsrates bestimmt. Frau Miedek ist Teamleiterin Beteiligungen und verfügt über die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Sachkunde.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau sind auch gleichzeitig die Aufsichtsratsmitglieder der Theater-Servicegesellschaft mbH.

Die Theater Servicegesellschaft mbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau GmbH. Zweck des Unternehmens ist vorrangig das Anbieten von theaterspezifischen Dienstleistungen mit nichtkünstlerischem Inhalt.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

- a) Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft ist oder
- b) Geschäftsführer, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter in einem Unternehmen ist, an dessen Kapital die Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder deren Komplementärin sie ist,
- c) Arbeitnehmer des Unternehmens ist oder eines von diesem abhängigen Unternehmens ist (§ 17 Abs. 1 AktG).

Über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Kreistag. Unter Berücksichtigung des § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO sollten die persönlichen Fähigkeiten der potentiellen Aufsichtsratsmitglieder ausschlaggebend für die vom Kreistag getroffene Auswahl sein. Die ihnen zufallenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen, beurteilen und damit kontrollieren zu können.

Daher sollten die für die Entsendung zuständigen Gremien neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien beachten:

Als Voraussetzungen gelten hiernach unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH und herrschender Auffassungen in der Fachliteratur folgende Zuverlässigkeitskriterien und Mindestkenntnisse, um den Anforderungen an die Tätigkeit eines Aufsichtsrates in einem kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Zuverlässigkeitskriterien:

- persönliche Integrität (z. B. § 31 Absatz 2 SächsGemO),
- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, um gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten (insbesondere zur Vorbereitung u. Anwesenheit zu Sitzungen),
- keine Interessenkollisionen zwischen den vorgesehenen Personen oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und den Interessen der Gesellschaft,
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu den kommunalen Anteilseignern (insbesondere keine diesbezüglichen familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen).

Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder:

Darüber hinaus muss jedes Aufsichtsratsmitglied über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Von einem vom Landrat mit seiner ständigen Vertretung beauftragten Vertreter sowie von den vom Kreistag zu bestellenden weiteren Vertretern des Landkreises verlangt § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO zwingend die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde; diese Anforderung gilt auch für die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 Satz 4). Diese Regelungen sollen u. a. dem Schutz der kommunalen Vertreter vor Schadensersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit dienen.

Sodann sollte sich das potentielle Aufsichtsratsmitglied vor der Annahme des Mandats auch selbst die o. g. Fragen stellen. Darüber hinaus verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) Mindestkenntnisse allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, welche er für erforderlich hält, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Diese Mindestkenntnisse werden zwar nicht direkt von Gesetzes wegen verlangt, sind aber für die gewissenhafte und ordentliche Wahrnehmung des Amtes erforderlich, um letzteres persönlich und eigenverantwortlich ausüben zu können. Rechtlich sind die erforderlichen Mindestkenntnisse dann schließlich auch im Rahmen der Beurteilung von Pflichtverletzungen und etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder von Bedeutung.

Mindestkenntnissen insbesondere hinsichtlich:

- gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben eines Aufsichtsrates als Organ;
- Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied zur Person;
- des Marktumfeldes des jeweiligen Unternehmens;
- Betriebs- bzw. Finanzwirtschaft, um
  - die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
  - die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers durchführen zu können und
  - die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen der Geschäftsführung beurteilen zu können.

Unterstützung erfahren die vom Landkreis Görlitz entsandten Aufsichtsratsmitglieder in ihrer praktischen Tätigkeit durch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Görlitz und den Beteiligungsbericht des Kreises sowie die Berichterstattung durch die Abschlussprüfer. Darüber hinaus wird eine Mandatsträgerschulung angeboten.